

leusch beschnigt vnnnd durchwüßet hat / vnnnd ihelenger je mehr vnd darzu offenbarlicher zunemen thut / also das schier die ganze Welt / danicht reipsa / doch (exceptis excipiendis) culpa aliena, durch consens oder conniuens / oder verhedigung / oder sunst entschuldigung / ahndem allerschende vnnnd schröcklichsten laster schuldig vñ beschmeißt wirt / zu höchster schmach vñ lasterung / auch ergürnung Götlicher Wra-
 testet / zu vnaußsprechlicher schand vnd schaden des Christenthumbs : zu nachtheil vnd ver-
 lertung viler tausent Seelen / vnnnd mercklicher stärkung vnd vermehrung allerley schendelich-
 ster Abgöttereyen vnd des teußels reichs / 2c.

Der vierte Tractat /

Ob vnd was massen die hohe Ob-
 brigkeit / so lieb inen Gott vnd ihr
 ehr vnd seligkeit ist / schuldig vnnnd
 gehalten sey / die Zauberer vnd
 Zauberinnen / on einig vber-
 sehen / zu straffen.

Das Erste Capitel.

Das die hohe Obbrigkeit ist schuldig / die
 Zauberer vnd Hexen mit ernst
 zu straffen.

Es

Eist ein Christliche/ Gottliebende vnd fromme Obrigkeit/ Eides vnnnd Amptes halben schuldig die bösen vnd vbelthäter zu straffen. Dann also stehet geschriben: Die Fürsten seind nicht der guten / sonder der bösen werck halben zu fürchten. Wiltu dich nun nicht fürchten für der Gewalt/ so thu guts/ so wirstu lob von derselben haben. Dann ein Fürst ist ein vermahrer (oder Diener) Gottes/ dir zum gutem. Thustu aber böses / so fürchte dich. Dann er tragt das Schwert nicht vergeblich/ Sonder ist Gottes Diener/ vnd ein Richter/ zur straff ober den / der böses thut. Vnd abermahl: Setz Vnderthan/ spricht S. Petrus/ aller Menschlicher Creatur/ vmb des Herzen willen / es sey dem Könige / als dem fürtefflichem/ (oder obersten) oder den Herzogen / als die von ihm gesandt werden zu rache der vbelthäter/ vnd zu lob der wolthäter.

Rom. 13.

1. Pet. 2.

Nun ist aber kein zweiffel/ das die Zauberer vnd Zauberinnen vbelthäter/ vnd böser sein respectiue / als sunst einige gottlosen vnd vbelthäter seyn können/ wie im ersten Tractat erwolffen wirt.

Ergo / so folget ohn allen zweiffel / das ein fromme vnnnd Gott vnd eheliebende Christliche Obrigkeit auch die Zauberer vnd Zauberinnen zu straffen schuldig sey.

2. Ein Christliche Gottliebende Obrigkeit ist schuldig / insonderheit die ehrs Gottes ihres

Herren zuuertheden / vnd die jentigen welche
Gott schenden oder lästern insonderheit vnge-
strafft nicht zulassen / da sie anders Gott lieben /
vnd irewe Diener seyn.

Nun ist Landtkündig / wie die Zauberer vnd
Zauberinnen für andern / Gottes namen / vnd
was Gott angehet dem teuffel zu lieb / schen-
den / lästern / ja Gott / seine Heiligen / ic. vnd in-
sonderheit das Creuz vnnnd leiden Christi ver-
fluchen / ja wider ihren Tausseide Gott ihren
Schöpffer / vnd Christum Jesum den gecreu-
zigten jren Erlöser verleugnen / vnd den teuf-
fel ahn G D E E statt ehren vnnnd ahnberren.
Ergo :

3. Die Christliche Gottliebende frome obrig-
keit ist schuldig ihre Vnderthanen zubeschützen
vnnnd zubeschirmen / vnd welche dieselbig wider
recht vnd billigkeit betrüben oder beschedigen /
mit gepürlichē ernst zustraffen. Die Zauberer
vnd Zauberinnen beschedigen vnd betrüben /
ja verderben manchen menschen / so vil sie im-
mer können / vnd wannehe es ahn ihnen stün-
de / vnd von G D E E zugelassen würde / seyn
sie geflissen vnd zu wolgefallen des teuffels / al-
le Vnderthanen ohne vnderscheid zube-
schedigen / die nit jres teuffelischen
willens / vnd zauberischen or-
dens sein wöllen.

Ergo / ic.

Das

Das II. Capitel.

Die Christliche Obrigkeit ist schuldig/
die Zauberer vñ Zauberinnen an Leib vnd
leben zu straffen / nach dem Göttlichen
befelch: vnd darneben auch nach dem
beschribenen Geistlichen vñnd
weltlichen Rechten.

1. Im 2. Buch Mose hat Gott auferucklich Exod. 22.
vnd ernstlich befohlen/das man die zauberer vnd Die zaube
zauberinne am Leib vnd leben straffen solle/mit rer soll mā
disen Worten: Die Zauberer (oder / wie etliche am leben
Biblen dolmetschen / Zauberinnen: welchs doch straffen.
alleins ist / daß bey Zauberinnen auch die zaube
rer verstanden werden: wiewol ders zauberinnen
mehr sunden wirt / als der zauberer) soltu nicht
lassen leben. Welche wort imer klar vñ verstant
lich genugsam sein / vñ keine andere glos zulaf
sen oder leiden können. Vñ werden die Latynische
wort / Maleficos nõ patieris viuere / nit allein
in den Catholischẽ Biblen verdolmetscht / wie
obsteht: Die zauberer soltu nicht lassen lebẽ / son
dern auch in Lutherischen vñ zürchischen Bi
belen / aufferhalb / das sie setzen in femino ge
nere / zauberinnen. Die Niderländische / wiewol
Rekerische Bibel zu Antw. 1560. gerruckt / setzt
also: Ghyn sust gheen Toouenaers by v laten leuen.

Darum hoch zuuermündern / w3 etlichẽ in sijn
kõnnen / welch disen text anders vñ allein vff die
erzwingẽ wõllẽ / welche mit giffte tödtẽ / one hilf
des reuffels / vñ mittel der zauberereyen / da doch

die Heilige vnd ansehenliche Kirchenlehrer / diesen Text von den zaubern einheilig / laut des klaren Textes vnd Buchstaben verstehen. Besihe hieruon weiters D. Vensfeldium im Latinischen Buch / De Confessionibus maleficarum, in Commentario addito in Titulum Codicis. pag. 394. & 531. editionis postrema Anno 1591. promulgata. Dasselbst er alsolche verfälschung des Biblischen texts weitläuffig widerlegt / vnnnd mit beständigen argumenten vnd gründen beweist / das der selb anders nicht dann von den Zauberiſchen Personen zuersehen sene.

Haben also Gottes außdrucklichen vnd ernstestn special befelch / das die Obrigkeit die Zauberer vnd Zauberrinnen ahm leib straffen / vnd nicht beytm leben lassen solle. Welchs dan auch / on das / auß andern argumenten vnd befelhen Gottes zuerweisen.

Die Abgöttischen sollen am leben gestrafft werden.

2. Dann Gott in diesem selben vorgemelten / wie auch gleichfals im 30. vñ 32. Capittel / oder des zweiten Buch Mosi: Item Deuteronomij / oder fünfften Buch am 13. vnd 27. Capitel. vnd an andern orten mehr beſichet / das die / welche Abgötterey treiben / oder den Abgöttern opfferen / an leib vnd leben / vnd eben mit todt sollen gestrafft werden : wie dann demnach Moses auch die jenigē / so dz güldē kalb angebetet / mit todt straffen / vnd vmbbringen lassen / vnd die jenigen / so die Abgöttische getödtet / deßhalb gelobt / vnnnd gesprochen hat / das sie damit ihre

Ihre Hand Gott hetten geheilliget. Exod. 32.

Nun ist's grösser Sünd / vnd schröcklicher
Abgötterey / dem teuffel in eigener Person vn-
sichtpartlicher gestalt ahnbereen / wie dann die
Zauberer vnd Zauberinnen thun / als ein euf-
ferlich Bözenbildnuß. Ohn die zauberer Gott
samen vnd fürseßlich verleugnen / vnd was sie
Gott schuldig seyn / dem teuffel an Gottes statt
ihn als iren einzigen Gott wissenlich vnd auß-
drucklich leisten. Welchs noch / ins gemein / kei-
ne Juden / noch Heiden gethan / ob sie gleich
sonst in andere Abgötterey auß blindeheit ge-
fallen. Ergo / seyn die zauberer nach Gottes

*Vide Benz-
feldium in
Comment. in
Tit. c. f. 53.
coniunctum
Confess. male-
ficarum.*

3. Nach Gottes gesetz seyn des todes schul-
dig / welche raht suchen bey den warsagern / vnd
des teuffels weissagern. Dañ also stehet geschri-
ben im 3. Buch / Leuit. 20. Wenn ein Seel sich
zu den Warsagern / vñ des teuffels weissagern
werden wirt / das sie jnen nachhuret (das ist bey
jnen raht suchet : dañ cap. 19. sagt er : Ir solt
euch nicht wenden zu den Warsagern vnd fra-
get nit von den zeichendeutern / das jr nicht an
ihnen verunreinet werdet. Denn ich binn der
Herr) so will ich mein angesicht wider dieselb
seel sehen / vnd will sie töden mitten auß ihrem
Volck.

*Die beyde
warsagern
vnd Teuf-
fels weissa-
gern rahesu-
chen / sollen
am leben ge-
strafft wes-
den.*

So nun die / welche von den teuffel warsa-
gern

Die zauberer sagen rhatfragen / des todts schuldig: wievil
er seyn arger vñ straflicher / als teuffel vmbgehet vnd / sein hundert hat gemacht?
So aber des teuffels war sager: wievil zu mehr
ger vñ war. die zauberer / welche noch arger seyn / vnd mehr
sager?

sich dē teuffel ergeben / mit dē sündigē / vnd an-
dē schädlich seyn / als gemeinlich die war sager?
4. Nach Gottes gesetz ist er des todts schuldig
welcher Gott lästert. Dān also steht geschriben:
Leu. 24. Welcher seinen Gott lästert / wirt seine
sünd tragen / vnd welcher des Herren namen
lästert / der soll des todts sterben / die ganze Ge-
mein soll in steinigen: wie der frembdling also
soll auch der inheimisch sein. Wen er den Na-
men des Herren lästert / soll er des todts sterbē.
Wie eben auch damals einer / welcher Gott ge-
gelestert hatte / ist gesteiniget worden.

Nun versuchen die zauberer vñ zauberinnen
den namen Gottes / vnd lästern Gott / vñ seine
heiligen / die Mutter Gottes / die h. Sacramen-
tē / zc. vffs greulichst / vñ on vnderlaß. Ergo. zc.
5. Nach Gottes gesetz / wer Vatter oder Mut-
ter fluchet / ist des todts würdig. Leuit. 24. Wie-
vil zu mehr mer dem Himlichē Vatter fluchet /
schmehet / lästert / verleugnet / zc. in massen von
den zaubern beschicht?

6. Nach Gottes gesetz sollen des todts sterbē /
welche jr stieffmutter / schwester / schnur / oder
ein knabē wie ein weib beschlaffen / oder sich der
gestalt beschlaffen lassen / sollen beiderseits
des todts sterben. Wie Leu. 24. in die läng ange-
zeigt:

zeigt: Nun ist's noch grewlicher mit dem teufel selbst in Weibs / oder Mañsgestalt bultern / wie die zauberer vnd zauberinnen thun / als mit einem Menschen. Ergo seind sie auch desfalls allein zehen / hundert mahl mehr ahm leben strâfflich / als jene.

7. Wan ein Mañs oder Weibsperson irgê mit einem Vieh oder thier fleischlich vnkeuscheit treibt oder zuschaffen hat / solt sie / wie auch das Vieh selbst / nach Gottes befehl getödtet werden. Exod. 22. Leuit. 24. Dann solches ein erschröcklicher grewel:

Es ist aber hundertmahl ärger vnd grewlicher mit Gottes abgeschworn seind dem teufel selbst fleischlich bultern vnd vnkeuscheit treiben / in massen von den zaubern vnd vnd zauberinnen / zu trug vnd mit verleugnung Gottes / beschicht / als mit einem vnuerntzfftigē thier. Ergo. 2c. Nach beschribenen vnd Wellichen rechten seind die zauberer vnd zauberinnen des todes schuldig.

1. Dann welcher Gott verleugnet / vnd dem glauben abfelt / soll nach den beschribenen rechten / am leben gestrafft werden / gleich als auch die Keger: vt probat Bensfeldius in Comment in Tit. C. de Maleficis & mathematicis. pag. 540. Die zauberer vnd zauberinnen aber fallen Gott samten ab / vnd fallen dem teufel zu / folgen vn̄ betren den selbē an / 2c. Ergo. 2c.

2. Nach burgerlichen vnd beschribenen rechten wirt am leben gestrafft / welche Heidnische

Vermögg
geistliches
vnd Wellichē
Recht
ten solt die
Zauberer
am leib ge-
strafft wer-

opffer pflegen/ vnd leisten. Die zauberer vnnnd zauberinnen aber helfen nicht allein Heidnischen/ Aberglaubtschen opffern bey wonen/ sondern opffern sich/ vnd was sie haben dem teuffel selbst.

3. Welcher seinem Herrn treulos wirt/ dem er sich im Krieg oder sonst bereidet: ergibt sich zu dessen feind/ wirt nach geschribenen rechten ahim leben gestrafft/ als ein meiheidiger vnnnd treulosser/ vnd als ein verräther seines Herren:

Die zauberer vnnnd zauberinnen haben sich frem Gott vnd Schöpffer/ frem Heilande vnd Erlöser in der H. Tauff verpflichtet/ vnnnd dem teuffel mit allem seinem rath/ that/ vnd wesen ab gesagt: vnd gleichwol verlassen/ vnd verleugnen sie Gott der sie erschaffen/ vnd so thew erlöset/ geheiltiget/ vnd zur seligkeit beruffen hat: vnd ergeben sich wissenlich/ vnd muthwillig zu dem erzf. ind Gottes vnnnd des Menschlichen geschlechts/ dem leidigen teuffel/ &c.

4. Nach den Burgerlichen vnd beschribnen Rechten werden am leib gestrafft/ welche crimen læsæ maiestatis begehen/ ihre ordenliche Obrigkeit schmehen/ schenden/ verleugnen? wie die zauberer vnd zauberinnen ex professo vnnnd vnablässig thun?

5. Nach burgerlichen vnd beschribnen rechten werden teuffels Warsager/ Zeichendeuter/ Wicheler/ vnd dergleichen am leib vnd leben zu straffen besolen/ wie offenbar in L. Nul lus. 1. Nemo. 1. Multi. 1. Etsi excepta, vt citat

Bens-

Bensfeldius. Wie wol dieselbige in eusserliche gütern als leib vnd gut/ ex professo nicht schädigen. Ergo seyn vil mehr an leib vnd leben zu straffen/welche Gott verleugnē vnd verlassen/ dem teuffel gang zumal sich ergeben/ mit dem buliern/durch hilff dessen landt vnnnd leuth ahn leib/gut/blut/ehr glimpff/ja auch an der seelen seligkeit ex professo beschedigen/vnd so vil sie vermuthen zumal verderben?

6. Nach beschribenen rechten / werden die Sodomiter / vnd welche wider die natur Unkeuscheit treiben beide Manns vnd Weibspersonen/am leben gestrafft/ so wol ders thut / als der es zulezt / vnd besonder da ein Mensch mit einer beesten zuthun hat/l. Cūm vir nubit sceminam, C. ad l. Iuliam de adult. & in d. authentica, vt non luxurientur contra naturā, &c. vt latius citat Bensfeldius in Commentario suo in Tit. de Malef. pag. 543. Nū ist aber vnaussprechlich grewlicher Unkeuscheit/ mit dem teuffel buliern/wie die zauberer thun / als sonst vnnatürlicher weiß mit einem Menschē oder beesten. Wie auch zuuorn gemeldet/vnnnd jedermeniglich zuermessen hat. Ergo/2c.

7. Nach Weltlichen/vnd sonst beschribenen Rechten werden die todtschläger/vnnnd muthwillige Mörder am leben gestrafft / wie Landtkündig.

Die zauberer vnd zauberinnn aber die Morden auch mit jren teuffelischen zauberischē mirtelen manchē Menschen / ja thun einem einen lang

langwrtigen / ja erwan hundert todt an. Wie die erfahrung außweiff / vnd wir im ersten Tractat ferners angezogen. Vnd seyn also ärger / vnd derwegen auch mehr am leben zu straffen / als einige Mörder oder todeschläger.

8. Die Weltliche vnd beschribene Rechten / straffen die Dieb vnd Räuber mit dem galgen vnd strick. Die Zauberer vnd zauberinnen stelen vnd rauben nicht allein durch hilff des teuffels ander leuth Milch / Butter / zc. sonder berauben auch ihnen ihre Beesten durch ihre zauberkünsten / vnd verderben also zum auffersten manchen Menschen / iha berauben vnd bestelen Landt vnd Leuth durch verderbung / (mittels teuffels hilff) der Baumfrüchten / Erdgewachs / Getreid / vnd dergleichen mit hagelschlag / vngewitter / zc. Ergo seind sie vmb vil mehr am leben zu straffen / als einige Dieb / oder Landt räuber.

9. Die gemeine vnd beschribene rechten befehlen ahn leib vnd leben zu straffen / welche ihr Vatterlandt verrathen / oder wider ire Obrigkeit auffrühr / rebellion / oder gewalthat üben. Die zauberer vnd zauberinnen verbinden vnd verschwern sich mit dem teuffel dem erbfeind / wider Gott vnd sein reich / wider ire Nachpar vnd Landt sleuth / ja wider die ganze Christenheit / die seib so vil ahn ihnen ist / zubeschädigen / vnd in des teuffels gewalt zubringen. Ergo.

10. Die aemeine vnd beschribene Rechten / straffen an Leib vnd Leben / welche gewalt that üben /

gubert hat den

andere / oder sonst die
Dinget Straf oder E

haben vnd gubertinnen /

mit vil mehr vil dummer si e la

men vnd beiben - der w

in außliche Conventio

hand verhalten verhalten /

aus Eret an in Eret an

is vil an jure si seihen

die Rechten / was was der

erung vnd vnterf beauf

wort vnd bydes Eret an

in Eret an / mit dem gal

den vnd vnterf beauf

verhalten vnterf beauf

Wolken vnterf beauf

Wolken vnterf beauf

Das III. Capitel

Wie sich Obrieten (schul

den vnd Zaubere

mit es wort mit

straffen vnd z

tdun.

Wolken vnterf beauf

üben/oder mordbrennen / oder sonst die Münk/
oder ihrer Obrigkeit Brieff oder Sigel verfäls-
chen/2c.

Die Zauberer vnd Zauberinnen/ neben al-
lerley gewalt vnd muthwill/ damit sie Land vnd
Leuth betrewen vnd betrüben/ dar auff sie sich
auch in jren teuffelischen Conuenticulis ene-
schliessen vnd verbinden/ verfälschen/ auch das
Bildnuß Gottes an jrer Seelen am groblich-
sten/ ja/ so vil an jnen/ sie gefissen lufft/ wasser
vnd alle Elementen / vnd was der Mensch zu
seiner natung vnd notturfft bedarff/ auch Got-
tes wort vnd Heilige Sacramenten / das ge-
bett/ Gottes dienst/ 2c. mit ihrem zauberischen
wesen vnd teuffelischen gifte zuuerfälschen/ zu-
uerderben/ zuuertilgen/ alles Gott zu troh/ den
Menschen zum schaden/ vnd dem teuffel jhrem
bullen vnd Abgott zu vnderthenigen ehren vnd
gefallen dienst/ 2c.

Das III. Capitel.

Das die hohe Obrigkeit schuldig sey/ die
Zauberer vnd Zauberinnen vermög
Gottes wort mit sewr zu-
straffen vnd zu-
töden.

Nur allein ist die Christliche Obrigkeit/
auff befehl/ wegen der ehren vnd liebe
Gottes/ vñ zu hanthabung der gerecht-
igkeit/ straff der bößheit/ aint vñ eides
hal-

halber schuldig / die zauberer vnd zauberinnen
ahn leib vnnnd leben zu straffen / wie im nechsten
Capittel erweisen : sondern solle sie auch / von
wegen des vberauß grewlichen lasters / vnd an-
dern zum exempel vnnnd abschrecken mit dem
feyr straffen / vnd außrotten / vnnnd das wegen
Göttliches gesetz vnnnd befehls / vnd darneben
auch gemeinen Burgerlichen vnd beschribnen
Rechten / vnd veraltetem wolherbrachtem Land-
bräuch.

1. Dann Gott hat befolhen / das nach der
maß der Sünden / auch die maß der straff sein
solle. Deuter. 25. Nun ist aber die zauberrey / ein
laster vber alle laster / vnd das schier alle laster /
nicht allein vbersteiget / sonder auch in sich be-
greiffet / mit sich bringt oder verursacht / in maß
son im ersten Tractat weitläufftig angezeigt.
Ergo / so solle die zauberrey auch vber alle laster
am aller scharffsten / vnnnd mit der allerhöchsten
straff billich gestrafft werden / damit die maß
der straff / mit der maß der Sünden sich ver-
gleichet. Die meiste vnnnd höchste straff aber die
auff erden gemeinlich wider einige Vbelthäter
geübt wirt / ist die straff des feyrs / das sie leben-
dig verbrandt werden. Ergo / 2c.

2. Gott hat befolhen / daß der zentg soll ver-
brant werde / welcher beide Mutter vnd Doch-
ter beschlaffet vnd fleischlich er kent hat : Leuit.
20. Wenn jeman / spricht er / ein Weib nimme /
vnd ihre Mutter darzu / der hat ein laster ver-
wirckt : man soll ihn mit feyrr verbrennen
vnd

vnd sie auch / das kein solches laster sey vnder euch.

Nun ist grewlicher laster mit dem teuffel fleischlich bulirn / mit verleugnung Gottes vñ ergebung Leibs vñ seelen / vñ andern erschrocklichen beylauffenden lastern / dann mit Mutter vnd Tochter fleischlich zu schaffen haben. Ergo / sollen / die solchs thun / die zauberer vnd zauberinnen vil billicher mit feur gestrafft werden / damit solches erschrocklich grewel auffgerott vnd vnder den Christen nicht erfunden werde.

3. Wann eines Priesters Tochter / spricht Gott fehrner. Leuit. 21. in der Hurerey ergriffen wirt / vnd schendt ihres Vatters Namen / die soll man mit feur verbrennen. Wievil zu mehr die zauberer vnd zauberinnen / die mit dem teuffel huren / vnd nicht nur eines Menschlichen / sondern des Himlischen Vatters namen auff das aller grewlichst schenden / ja Gott den Himlischen Vatter / Christum ihrer Erlöser vnd den Seligmachenden Heiligen geist / die höchst vnd allerheiligste Dreyfaltigkeit vnd was Gott angehet / schenden vnd verleugnen / vnd den teuffel mit Leib vnd Seel sich ergeben / vnd mit dem als ein leib oder geist werden?

4. Gott hat ernstlich befohlen / das die kinder von Israhel die Abgöttische bilden / vnd andere ornamenten dero Heiden / damit sie irē grewel getriben / vnd dem teuffel gedient / vnd eben mit demselbigen geistlich gehuret hatten / solten

soltten verbrennen. Deut. 7. Warumb sollen dann auch nicht zu puluer verbrant werden die Zauberer vnd zauberinnen / diem Weil sie mit ire Leib die allergewilichste Hurerey vnd Abgötterey mit dem teuffel getriben / vnd den Tempel / Gott einmal in der Zauff geheiligt / durch Christi blut erlöset / also schendelich / Gott zu schmach vnd trug / dem teuffel aber zu ehren vnd dienste / entheiligen?

Num. 16.

5. Gott selbst hat die sewr straff exequirt an den gottlosen / vnd mit sewr verbrant / welche sich des Priesterlichen ampts vnd Rauchopfers ohne beruff angemacht / nemlich zweihundert vnd fünfzig Männer: vnd darneben noch andere vierzehnen tausent vñ sibenhundert auß dem Volck / darumb das sie die auffrörer / vnd welche sich der Geistlicher Obrigkeit widersetzt vnd vngesam erzeigt: vnd würde das ganze Volck gleichfals zu puluer verbrant haben / da nicht Aaron der hohe Priester zwischen die lebendige vnd todten geretten / das rauchwerck geopffert / vnd Gott für sie gepetten hette. Wie geschriben steht im 16. Capitt. des 3. Buch Moyses. Des gleichen hat Gott auch zweimal fünfzig Soldaten vñ Kriegsleuth mit iren Hauptleuthen mit sewr vom Himmel verbrant / diem Weil sie den Prophet Eliam schimpflich vñ verächtlich ansprachen / vnd zum abgöttischen König gepietlich fordereten theten. 4. Reg. 1. Am aller erschrocklichsten aber hat Gott die grosse vñ vnd namhafte Statt Sodoma vnd Gomorra vnd

Gen. 19.

vnd das ganze / darzugehörige Landemarckt / mit Schwefel vnnnd feur vom Himmel heraber geregnet / zu grund zuuerbrennen / vnd dermassen verhergen lassen / das noch auff dise zeit daselbst keine Menschen wonen / kein viehe bleibe / keine fruchten / weder auff bäumen / noch auff erden wachsen oder gedeien können. Vnd das derhalb / dieweil sie die vnnatürliche vnkeuschkeit Mañs mit Mañsgeschlecht vnd dergleichẽ wider natürliche ordnung vñ brauch üben theten: Daher noch allsolche vnnatürliche Vnkeuschheit / Sodomen / oder Sodomitische / in Himmel ruffende / sünden genant werden.

Nun aber kan niemants leugnen oder zweifeln / welcher verstant hat vnd brauchen will / das die sünden dero Zauberer vnd Zaubertinnen / welche mit dem teuffel fleischlich buliern / vñ grewliche Abgötterey vnd vnaussprechliche the vnkeuschheit treiben / neben andern mehrmahls erzehlten Gotteslästerigen grewelen / vil grober vnd tausentmal grosser vnd sträfflicher sein / als sich Geistlicher ämpter on beruff annemen / der Obrigkeit nicht schuldigen gehorsam leisten / oder auch mit andern Menschen / vnnatürliche vnnnd sonst hochsträffliche vnkeuschheit treiben. Ergo / seyn sie auch tausentmahl mehr würdig von Gott durch seine Statthalter die hohe Obrigkeit mit feur verbrant vnd außgerilget zu werden.

Will nicht melden das Christus im newẽ Testament zuerkennen / vnnnd eben das vrbeyl

das diejenige/welche im (durch die H. Tauff) erwan/ als dem Weinstock eyngepflantz gewesen/ vnd nicht in im bleiben / durch den lieblichen vnd fruchtbarn glauben / sollen abgesondert/ zuhauff gesamblet / vnnnd als vntügende Weinreben/ mit feur verbrandt werden. Welches zwar nit allein von den Kegern vñ Schismaticischen / sonder vil mehr vnd insonderheit von den Zauberern vñ Zauberinnen beschicht/ so nach empfangener tauff sich gang vñ zumal von Christo abscheiden / dem erbfeind Christi vñ seiner gemeind vbergeben/ vnd zu dessen vrlund vñ bestetigung mit dem selben sich ewig vñ erblich/wider Gott vñ sein Volck verpflichten/vñ darauff mit ime fleischlicher in angenommener sichpartlicher Mañs oder Weibsgestalt bulbtern/vnd offermahln fleischlich sich vermischen vnd zuschaffen haben.

Das IIII. Capitel.

Nach weltlichen vñ beschribnen Rechte/ soll die hoch Obrigkeit die Zauberer vnd zauberinne mit feur verbrennen.

Dem gesetz vnd ordnung Gottes stimmen zu/ vnd folgen in/ die Burgerliche vnd beschribene Weltliche Rechten/ das man die zauberer vnd zauberinnen mit feur verbrennen solle.

Vile Benfeld. cōment.
in tit. C. de
Maleficis
p. 435. 436.

i. Das Weltlich recht beficht solches außtrucklich. l. nullus aruspex. da auch besolhen wirt/ das der teu ffelscher warsager vñ zeichendeuter mit feur soll verbrant werden.

2. Ca.

2. Carolus V. in Criminal vñnd Halsgerichts ordnung Artic. 109. ordinet vñ besilche gleichfals / das die Zauberer vnd Zauberinnen / mit feur sollen gestrafft vñ getödtet werden. Vide Bensfeld. vt supra pag. 547. daselbst er auch gerürten articel wider eilicher eynred vnd verselschung erkläret.

3. Die Saxische Churfürstliche Halsgerichts ordnung par. 4. besilcht / dz alle zauberische personen / die weil sie Christliche glaubens vergessen / mit dē teuffel sich verbunden / durch dessen hilff würckē / od mit dē zuschaffen habē / ob sie gleich mit zauberey niemant sunst schaden zugefügt / mit feur am leben gestrafft vñ getödtet werde sollen / in massen Bensfeld. fol. 546. citirt.

4. Ja vmb die zeit des H. Gregorij magni / schier vor 1000. Jaren / ist schon alsolche feuerstraff gegen vnd wider die zauberer in praxi vnd übung gewesen. Dāuer schreibt lib. 1. Dialogorum cap. 4. das damahls / als erstlich zu Rom ein Zauberer erfunden vñnd ergriffen / durch den eifer des Christliche Volcks / da selbst mit feur verbrant sey worden.

5. Nach beschribenen Rechten / wirt die Sodomitische vnd sonst vnnatürliche vnkeuscheit / ahn den verstandigen vñnd vollwachsenen mit feur gestrafft. Wievil zu mehr die verfluchte vnnatürliche / vnd vnchristliche Gotteslästerige vnkeuscheit mit dem teuffel?

6. Die falsche Münz geschlagen / oder sunst mordbreuer werde nach weltliche rechtē in heissen öl / oder sonst mit feur verbrät. Die zauberer

vnd Zauberinnen seyn noch vil ärger vñ schellicher. Ergo.

7. Nach Geistlichen vnd Weelichen Rechten werden die Halsstarrige Keger mit fene verbrant. Die zauberer vnd zauberinnen seynd auch Keger / ja mehr vnd ärger als einige Keger / ärger / vnd schädlicher als sunst etnige abtrünnigen oder Mamelucken / wie im ersten Tractat erwisen.

Der fünffte Tractat /
Ob die hohe Obrigkeit / schwerlich vñnd hochsträfflich sündige /
die Zauberer vnd Zauberinnen
wissenlich geduldet / vñnd
ungestrafft leß.

Das Erste Capitel.

Die Obrigkeit sündiget schwerlich vñnd vilfältig / wider Gott / wider sich selbst / vñnd wider fren nechsten / ja wider die zauberische Personen selbst / welche die Zauberer vnd Zauberinnen wissenlich geduldet vñnd ungestrafft leß.

Süßeltig / schwerlich vñnd verdamblich sündigen alle Obrigkeit vñnd Regenten / welche wissenlich die zauberer vñnd

zau-